

Mutterschutz

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Ihre Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt grundsätzlich Gefährdungen für werdende und stillende Mütter. Die Schwangere und die stillende Mutter kann ihre gewohnte Arbeit fortführen.



Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beurteilen Sie an allen Arbeitsplätzen – unabhängig, ob derzeit eine Mitarbeiterin schwanger ist – die Arbeitsbedingungen für werdende oder stillende Mütter hinsichtlich Art, Umfang und Dauer möglicher Gefährdungen. Sobald Ihnen eine Beschäftigte ihre Schwangerschaft mitteilt, prüfen Sie, ob Ihre Gefährdungsbeurteilung für die Schwangere passend ist. Beziehen Sie dabei die Schwangere mit ein. Falls notwendig, treffen Sie individuelle Schutzmaßnahmen für die Schwangere. Nutzen Sie für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung das Arbeitsblatt 3 bei den Arbeitshilfen Nr. 2 und für die individuelle Gefährdungsbeurteilung das Arbeitsblatt 4 „**Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung**“.



Hinweis: Bei vielen zuständigen Arbeitsschutzbehörden können Sie Formulare für die Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz herunterladen. Mithilfe der Tabelle auf den folgenden Seiten können Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und ermitteln, welche Tätigkeiten die werdende Mutter weiter ausüben darf oder ob eventuell Veränderungen am Arbeitsplatz notwendig sind.

- Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Melden Sie die Schwangerschaft an die für den Mutterschutz zuständige Behörde – dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie auch im Internet.
- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer Mutterschutzregelungen unterschiedlich auslegen. Am besten, Sie informieren sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden und Ämtern über die regionalen Gegebenheiten.

Info: Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin können Sie ein arbeitsplatzbezogenes Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn es auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Gründe dafür gibt und kein anderweitiger Einsatz der Schwangeren möglich ist.

Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, übernimmt die Kosten, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbot von der Arbeit freigestellt werden muss.

Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.

Was ist bei werdenden Müttern zu beachten?

	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • in der Woche zwischen 6.00 und 20.00 Uhr arbeiten. • täglich eine Arbeitszeit von maximal 8,5 Stunden leisten. • pro Doppelwoche maximal 90 Stunden eingesetzt werden. • Arbeiten zwischen 20 und 22 Uhr möglich nach Beantragung bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen 20.00 und 6.00 Uhr arbeiten (Verbot der Nachtarbeit). • an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Info: Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. • Mehrarbeit leisten. • in Arbeitsbereichen arbeiten, in denen erhöhter Zeitdruck, z.B. durch Personal-mangel, herrscht.
Infektionsgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • die Grund- und Behandlungspflege durchführen, wenn die üblichen Hygiene-maßnahmen beachtet und medizinische Einmalhandschuhe zum Schutz vor Blut und Körperausscheidungen getragen werden. • geschlossene Systeme zur Absaugung verwenden, zum Beispiel Trachealab-saugung, oder als Schutzmaßnahme FFP2-Schutzmaske tragen. Masken mit Ausatemventil sind möglich. • im-, iv- und sc-Injektionen unter Einhal-tung bestimmter Voraussetzungen mit „sicheren Instrumenten“ vornehmen. Lassen Sie sich dazu betriebsärztlich beraten, oder erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Gewerbeaufsichts-amt oder Amt für Arbeitsschutz. 	<ul style="list-style-type: none"> • mit stechenden (Spritzen) und schnei-denden Instrumenten, die mit Blut kon-taminiert sein können, Umgang haben. • mit Personen mit besonderen Infektions-krankheiten (z.B. HIV, Tuberkulose-verdacht, Herpes Zoster, Influenza, Keuchhusten) Kontakt haben, bis betriebsärztlich geklärt ist, ob und wie die Schwangere die Patientin oder den Patienten weiter betreuen kann.
Gefahrstoffe/ Medikamente	<p>Im Normalfall sind Tätigkeiten in der Pflege mit Umgang mit Medikamenten, Desinfektionsmitteln und Haushalts-reinigern möglich. Vermeiden von direktem Hautkontakt durch Persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel Hand-schuhe).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Kontakt kommen mit Zytostatika sowie mit Patientinnen und Patienten, die sich einer Chemotherapie unter-ziehen.

Fortsetzung ⇒

Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht	
<ul style="list-style-type: none"> • Pflegebedürftige unter Einsatz von Hilfsmitteln bewegen. 	<ul style="list-style-type: none"> • schwer heben. Auch beim Einsatz von Hilfsmitteln müssen regelmäßig Gewichtsgrenzen beim Heben und Tragen eingehalten werden: nicht mehr als 5 kg, gelegentlich (1- bis 2-mal/Std.) bis zu 10 kg. 	Körperliche Belastungen, Bewegen von Pflegebedürftigen, Heben und Tragen
<ul style="list-style-type: none"> • Hausbesuche mit dem Auto grundsätzlich durchführen. 	—	Fahrten mit dem Auto
<ul style="list-style-type: none"> • Pflegebedürftige betreuen, wenn eine erhöhte Unfallgefahr ausgeschlossen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr ausüben (beispielsweise durch Stürze oder Rempelen von zu pflegenden Menschen). • für die unmittelbare Betreuung von erfahrungsgemäß unruhigen oder aggressiven Personen eingesetzt werden. 	Unfallgefahren

Nach der Entbindung

- sind Frauen acht Wochen freizustellen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder wenn bei dem Neugeborenen eine Behinderung festgestellt wurde auf Antrag bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bis zwölf Wochen. Bei Frühgeburten verlängert sich die Zeit um die Schutzfrist, die nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- sind stillende Mitarbeiterinnen – wenn sie es wünschen – für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen. Der Gesetzgeber sieht dafür mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich eine Stunde vor. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von acht Stunden, die nicht um zwei Stunden unterbrochen wurde, sieht der Gesetzgeber mindestens zweimal täglich 45 Minuten oder einmal täglich 90 Minuten vor. Die Stillzeit darf nicht auf die Pausen angerechnet, nicht nachgearbeitet und nicht vom Verdienst abgezogen werden.

Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Organisieren Sie die Arbeit für werdende oder stillende Mütter so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen, ausruhen oder stillen können.
- Schwangere, die sich sehr fit fühlen, legen häufig Wert darauf, dass sie ohne Einschränkungen alle Tätigkeiten ausführen können. Bestehen Sie darauf, dass nach Ihren Regeln – und damit nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung – gearbeitet wird.
- Entlasten Sie die werdende Mutter von Tätigkeiten, bei denen es zu gewalttätigen Übergriffen kommen kann, beispielsweise kritische Hausbesuche.
- Legen Sie zusammen mit Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt fest, welche Hilfen es bei starken körperlichen und psychischen Belastungen für die werdende Mutter gibt.
- In Konfliktfällen berät Sie die zuständige Behörde für Mutterschutz.
- Weitere Informationen zum Schutz am Arbeitsplatz in der Schwangerschaft finden Sie unter www.bgw-online.de/mutterschutz.